

2131 051

II ZR 47/59

Verkündet am 14. Juli 1960
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm W [REDACTED], Spedition, vertreten durch
ihren Inhaber Wilhelm W [REDACTED], H [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr K [REDACTED],
C [REDACTED] str. [REDACTED]/[REDACTED], vertreten durch ihren Präsidenten,
dieser vertreten durch den Leiter der Bundesanstalt für
den Güterfernverkehr, Außenstelle H [REDACTED], H [REDACTED],
S [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrich-
ter Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Dr. Haager und Hill

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 18. Dezember
1958 aufgehoben. Die Berufung der Klägerin
gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg -
Kammer 12 für Handelssachen - vom 13. Dezember
1957 wird zurückgewiesen. Die Klägerin trägt
auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, eine Speditionsfirma, hat in der Zeit vom 1. April 1954 bis zum 10. Januar 1955 Fuhrunternehmer laufend mit Lastkraftwagentransporten aus dem Ruhrgebiet nach Hamburg beauftragt. Bei der Begleichung der Frachten hat sie von dem tarifmäßigen Entgelt Abzüge in Höhe von insgesamt 24 542,80 DM einbehalten, die die Klägerin als tarifwidrig beanstandet hat. Bei einer Besprechung der Parteien am 1. April 1955 gab die Beklagte folgende schriftliche Erklärung ab:

"Anlässlich der bei mir im Januar 1955 durchgeführten Betriebsprüfung wurde beanstandet, daß ich bereits die Werbe- und Abfertigungvergütung in Anspruch genommen hatte, ohne als Abfertigungsspediteur bestellt zu sein. Für die Zeit vom 1. April 1954 bis 10. Januar 1955 belaufen sich diese Beträge auf DM 24 542,80. Mir ist heute von der BAG - Außenstelle Hamburg - bekanntgegeben worden, daß der vorstehend genannte Betrag gemäß § 23 Ziff. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 auf die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übergegangen ist. Da von mir aus noch einige Fragen zu klären sind und ich im Kosteninteresse ein gerichtliches Verfahren vermeiden möchte, erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß ich im Falle eines später doch notwendig werdenden Rechtsstreits auf die Einrede der Verjährung verzichte."

In einem Schreiben an die Klägerin vom selben Tage erklärte die Beklagte, sie habe es bis zu der durch die Klägerin durchgeführten Betriebsprüfung für statthaft gehalten, "für weitgehendste Betreuung der ... Unternehmer einen prozentualen Satz von Frachturnsatz in Rechnung zu stellen, der die ... aufgewendeten Unkosten und einen Gewinn" für ihre

- 3 -

Tätigkeit umfasse. Sie könne nicht mehr die auf die einzelnen Transporte und Unternehmer entfallenden Unkosten errechnen. Insgesamt seien ihr Unkosten in Höhe von 16 918,70 DM entstanden, wobei ihre persönliche Arbeitsleistung nicht berücksichtigt sei. Sie bitte die Klägerin, unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Arbeitsleistung und ihrer schwierigen Lage den nachzuzahlenden Betrag festzusetzen.

Nachdem die Klägerin die Beklagte durch Schreiben vom 15. Juli 1955 zur Zahlung des genannten Betrages bis zum 15. August 1955 aufgefordert und die Beklagte der Klägerin nach einer Besprechung am 25. August 1955 eine Aufstellung über ihre Unkosten eingereicht hatte, lehnte der Anwalt der Beklagten durch Schreiben an die Klägerin vom 14. November 1955 deren Ansprüche "nach Scheitern der ... geführten Vergleichsverhandlungen ... in vollem Umfang" ab und teilte gleichzeitig mit, eine etwaige Klage könne ihm zugestellt werden.

Durch schriftliche Bescheide vom 5. Dezember 1955, die an die Beklagte adressiert waren, aber auch den betroffenen Unternehmern am 8. Dezember 1955 zugestellt wurden, erklärte die Klägerin die Nachforderungen als auf sie übergegangen und forderte die Beklagte zur Zahlung bis zum 20. Dezember 1955 auf. Mehrere der betroffenen Unternehmer erhoben gegen die Überleitung Klage beim Landesverwaltungsgericht in Köln. Die Klagen wurden durch Urteile vom 22. Januar 1957 abgewiesen. Einer der Unternehmer, dessen Nachforderung sich auf 1 585,30 DM beläuft, hat dagegen Berufung eingelegt.



Die Klägerin hat diesen Betrag von der bezeichneten Gesamtforderung zunächst abgezogen und verlangt in dem vorliegenden Rechtsstreit, der durch einen am 14. Juni 1957 der Beklagten zugestellten Zahlungsbefehl eingeleitet worden ist, Zahlung der verbleibenden 22 957,50 DM. Sie sieht die durch die Beklagte vorgenommenen Abzüge als tarifwidrig an und entnimmt außerdem der Erklärung der Beklagten vom 1. April 1955 ein Anerkenntnis.

Die Beklagte stützt ihren Antrag auf Klageabweisung auf das Vorbringen, die Unternehmer hätten einen etwaigen Tarifverstoß jedenfalls nicht vorsätzlich begangen; die Voraussetzungen für eine Überleitung der Nachforderungen nach § 23 Abs. 3 GüKG hätten daher nicht vorgelegen. Die Abzüge seien zudem zulässig gewesen, da es sich dabei lediglich um Unkostenersatz gehandelt habe. Die Beklagte erhebt ferner die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung der Klagoforderung abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Die Beklagte erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Frage der Sachbefugnis der Klägerin und die gegen die Klageforderung gerichteten Einwendungen der Beklagten brauchen nicht erörtert zu werden, da in jedem Fall die Einrede der Verjährung durchgreift.

1. Bei seinen Ausführungen über die Verjährung

geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, die Verjährungsfrist habe nach § 40 KVO ein Jahr betragen (BGHZ 8, 66; BGH VersRecht 1957, 503; BGH MDR 1960, 566). Die Frist beginnt nach § 40 Abs. 2 Buchst. a KVO grundsätzlich mit Ablauf des Tages der Zahlung, bei Nachforderungen (§§ 22, 23 GüKG) mit dem Ablauf des Tages, an dem die untertarifliche Fracht gezahlt wird (EGH VersRecht 1957, 503). Das Berufungsgericht sieht die Verjährungsfrist als spätestens am 10. Januar 1956 abgelaufen an, wobei es in tatsächlicher Hinsicht offenbar davon ausgeht, die Beklagte habe nach dem 10. Januar 1955 keine Zahlungen mehr an die Unternehmer geleistet. Dagegen sind keine Bedenken zu erheben. Das Berufungsgericht geht weiter darauf ein, wie die Rechtslage wäre, wenn in der Erklärung der Beklagten vom 1. April 1955 ein Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB zu sehen wäre. Diesen Ausführungen ist jedenfalls darin zuzustimmen, daß die Verjährung auch nach dieser Betrachtungsweise vor der am 14. Juni 1957 erfolgten Zustellung des Zahlungsbefehls abgelaufen wäre, mit dem das vorliegende Verfahren eingeleitet worden ist und der allein noch für eine weitere Unterbrechung der Verjährung in Betracht kommt (§ 209 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Das Berufungsgericht hat auch darin recht, daß der in der Erklärung der Beklagten vom 1. April 1955 liegende Verzicht auf die Einrede der Verjährung wegen § 225 BGB unwirksam ist, wonach die Verjährung - von noch nicht verjährten Ansprüchen - durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden kann. Auf die durch die Beklagte erklärte Anfechtung dieses Verzichts kommt es nicht an.

2. Lagegen ist die Auffassung des Berufungsgerichts, der Berufung der Beklagten auf die Unwirksamkeit des Verzichts stehe der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen, unzutreffend.

a) Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Einrede der Verjährung an dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung scheitern kann, wenn und soweit der Schuldner den Gläubiger - absichtlich oder nicht - durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten hat. Es nimmt in tatsächlicher Hinsicht an, daß die Beklagte die Klägerin durch den Verzicht auf die Verjährungseinrede, dessen Unwirksamkeit von keiner Seite bis zum Prozeßbeginn auch nur erwähnt worden sei, in dem Glauben gehalten habe, sie könne ohne Rücksicht auf die Verjährung mit einer etwaigen Klageerhebung noch warten. Sodann führt es aus, daß hier, weil der Verzicht unwirksam sei, die Frage entstehe, ob die Berufung der Beklagten auf die Unwirksamkeit des Verzichts treuwidrig sei. Das könne nur bejaht werden, wenn besondere Umstände hinzukämen; denn die Geltendmachung einer gesetzlichen Folge an sich könne dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht widersprechen.

b) Das Berufungsgericht sieht solche besonderen Umstände, die den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründen könnten, als gegeben an. Es entnimmt aus der Erklärung der Beklagten vom 1. April 1955 und ihrem Schreiben vom selben Tage, die Beklagte habe bei der Klägerin die Vorstellung hervorgerufen, die Verjährungsfrage könne vor Abschluß "vernünftiger vorprozessualer Überlegungen beider Parteien" keinen Anlaß zu Prüfungen oder Klagemaßnahmen geben. Die Beklagte habe durch den Verzicht auf die Einrede der Verjährung nicht nur für eigene Prüfungs- und Überlegungsmöglichkeiten Raum gewinnen wollen; denn sie habe "den Fall des notwendig werdenden Rechtsstreits besonders betont." Die Notwendigkeit der Klageerhebung

habe aber nicht allein von der Entscheidung der Beklagten, sondern auch und in erster Linie von der der Klägerin abgehangen. Durch das Schreiben ihres Vertreters vom 14. November 1955 habe die Beklagte nicht zu erkennen gegeben, daß die Klägerin nunmehr ohne Rücksicht auf weitere Notwendigkeitsprüfungen Klage erheben müsse. Vor Rechtskraft der in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergangenen Entscheidungen und Ablauf einer - hier eingehaltenen - Überlegungsfrist von etwa 6 Wochen nach Eingang der Mitteilung des Landesverwaltungsgerichts vom Eintritt der Rechtskraft habe die Klägerin die vorliegende Klage nicht zu erheben brauchen.

c) Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

Die Auslegung, die das Berufungsgericht der Erklärung der Beklagten vom 1. April 1955 gegeben hat, ist mit dem eindeutigen Wortlaut dieser Erklärung nicht zu vereinbaren. Die Beklagte hat dort den Verzicht auf die Einrede der Verjährung allein damit begründet, daß von ihr aus noch einige Fragen zu klären seien und sie im Kosteninteresse ein gerichtliches Verfahren vermeiden möchte. Daraus kann nicht entnommen werden, daß sie, wie das Berufungsgericht meint, nicht nur für eigene Prüfungs- und Überlegungsmöglichkeiten habe Zeit gewinnen, sondern auch der Klägerin für deren Entschluß zur Klage eine Frist habe einräumen wollen. Wenn das Berufungsgericht etwas anderes daraus schließen zu können glaubt, daß sie "besonders den Fall des notwendig werdenden Rechtsstreits betonte", so verkennt es rechtsirrig, daß es für die Frage der Notwendigkeit eines Rechtsstreits nur auf das Verhalten der Beklagten ankommen konnte. Notwendig

wurde ein Rechtsstreit, wenn die Beklagte die Forderung der Klägerin ablehnte, die Klägerin aber gleichwohl zu ihrem Gelde kommen wollte. Die Frage, welche Überlegungen die Klägerin ihrerseits anzustellen und welche Vorbereitungen sie zu treffen hatte, ehe sie sich zur Klage entschloß, hat damit nichts zu tun. Das Berufungsgericht hat ferner nicht hinreichend beachtet, daß die Klägerin nach dem Inhalt der in Rede stehenden Erklärung damals der Beklagten schon bekannt gegeben hatte, die Nachforderungen der Unternehmer seien gemäß § 23 Abs. 3 GüKG auf sie übergegangen, und daß die Frage der Sachlegitimation der Klägerin daher für die Beklagte bei der Abgabe der Erklärung keine Rolle spielen konnte. Es ist deshalb auch nicht möglich, aus der Erklärung herzuleiten, daß die Beklagte der Klägerin eine Frist zur Klärung der Frage ihrer Sachlegitimation eingeräumt habe.

Angesichts des eindeutigen Wortlauts ist ferner die Auffassung des Berufungsgerichts nicht möglich, die Klägerin habe der Erklärung der Beklagten vom 1. April 1955 entnehmen können, die Beklagte wolle ihr eine über die Zeit der eigenen Überlegungen hinausgehende Frist für weitere Überlegungen und für die Vorbereitung der Klage einräumen. Die Klägerin konnte aus der Erklärung der Beklagten nur entnehmen, daß sie mit der Klagszuwartung dürfe, bis die Beklagte sich ihrerseits darüber schlüssig geworden war, ob sie der Forderung entsprechen oder sie ablehnen wollte.

Bei dieser Sachlage ist auch die Wertung, die das Berufungsgericht dem Schreiben des Vertreters der Beklagten vom 14. November 1955 hat zuteil werden lassen, nicht haltbar. Mit diesem Schreiben stellte die Beklagte klar, daß sie ihre Überlegungen abgeschlossen habe und die Zahlung endgültig ablehne. Mit der Bemerkung des Ver-

treters, daß eine etwaige Klage ihm zugestellt werden könne, wurde zudem zum Ausdruck gebracht, daß die Beklagte nunmehr die Klage erwarte. Der durch die Erklärung vom 1. April 1955 begründete Schwebezustand war damit beendet. Die Klägerin konnte nicht mehr darauf vertrauen, die Beklagte werde auch bei weiterem Hinausschieben der Klage die Einrede der Verjährung nicht erheben. Inwiefern die Wirkung des Schreibens vom 14. November 1955, wie das Berufungsgericht anscheinend meint, deshalb abgeschwächt sein sollte, weil dort nur von einer etwaigen Klage die Rede ist, ist nicht einzusehen.

An dieser Beurteilung kann sich auch dann nichts ändern, wenn das Schreiben der Beklagten vom 1. April 1955 mit in Betracht gezogen wird. Die in diesem Schreiben enthaltene, vom Berufungsgericht besonders erwähnte Erklärung der Beklagten, sie habe die beanstandeten Abfertigungskosten nach der ihr zuteil gewordenen Belehrung nicht mehr erhoben und bitte die Klägerin um Festsetzung des nachzuzahlenden Betrags unter Berücksichtigung ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse, mag dafür sprechen, daß die Beklagte es damals für zweckmäßig hielt, auf eine wohlwollende Einstellung der Klägerin ihr gegenüber hinzuwirken. Soweit das Schreiben deshalb überhaupt geeignet gewesen sein sollte, bei der Klägerin die Vorstellung hervorzurufen, sie könne ohne Rücksicht auf die Verjährung mit der Klageerhebung zuwarten, ist es dieser Wirkung aber, was das Berufungsgericht rechtsirrig nicht beachtet, durch das Schreiben des Vertreters der Beklagten vom 14. November 1955 entkleidet worden. Das muß auch dann gelten, wenn die an sich berechtigte Erwägung des Berufungsgerichts hinzugenommen wird, die Beklagte habe für ihre fernere geschäftliche Tätigkeit auf ein gutes Verhältnis zur Klägerin bedacht sein können.

Soweit das Berufungsgericht schließlich zur Begründung seiner Auffassung über die Erklärung und das Schreiben der Beklagten vom 1. April 1955 hinaus allgemein auf das Verhalten der Beklagten verweist, fehlt es an der Feststellung konkreter Handlungen oder Unterlassungen der Beklagten, aus denen die Klägerin, insbesondere nach Eingang des Schreibens vom 14. November 1955, das Einverständnis der Beklagten mit einer weiteren Hinauszögerung der Klage hätte entnehmen können.

3. Kann nach alledem nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin nach Eingang des Schreibens des Vertreters der Beklagten vom 14. November 1955, die Beklagte lohne nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen die Ansprüche der Klägerin "in vollem Umfang ab", eine etwaige Klage könne ihm zugestellt werden, noch darauf hätte vertrauen dürfen, die Beklagte werde auch bei weiterem Hinausschieben der Klageerhebung die Einrede der Verjährung nicht geltend machen, so hat sich die Beklagte durch die Erhebung dieser Einrede in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht mit ihrem eigenen früheren Verhalten in einer den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründenden Weise in Widerspruch gesetzt. Wenn die Klägerin rechtsirrig geglaubt haben sollte, der in der Erklärung vom 1. April 1955 enthaltene Verzicht der Beklagten auf die Verjährungseinrede sei als solcher unbeschränkt wirksam, so geht dies zu ihren eigenen Lasten; die Beklagte ist bei der gegebenen Sachlage auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht verpflichtet, auf einen etwaigen Rechtsirrtum dieser Art dadurch Rücksicht zu nehmen, daß sie von der Erhebung der Verjährungseinrede absieht.

4. Da sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt auch keine sonstigen Umstände ergeben, die der Einrede der Verjährung entgegenstehen und weitere tatsächliche

Feststellungen erforderlich machen könnten, kann abschließend entschieden werden. Die Klage ist abzuweisen, da die Verjährungseinrede durchgreift.

Unter Aufhebung des Berufungsurteils war daher die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Nörr Dr.Haager Hill